

**Antrag** der Fraktion der CDU

**Ausnahme vom Rauchverbot für inhabergeführte Einraumkneipen**

Den Betreibern von Einraumkneipen, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht über die Möglichkeit verfügen, einen Nebenraum im Sinne von § 3 Abs. 6 des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes einzurichten, ist es verwehrt, das Rauchen in ihren Gaststätten zu erlauben.

Die durch Getränkekonsum geprägten Einraumkneipen generieren ihre Umsätze fast ausschließlich über einen Kundenstamm, dem zu einem hohen Prozentsatz Raucher angehören. Jeder Umsatzrückgang gefährdet die Rentabilität von Einraumkneipen erheblich, zumal die finanziellen Verpflichtungen aus Pacht- und Bierlieferungsverträgen unverändert bleiben. Zahlreiche Einraumkneipen stehen vor dem Ruin.

Das geltende Gesetz schränkt die Betreiber von Einraumkneipen unangemessen in ihrer Berufsausübungsfreiheit ein und bedeutet eine nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung gegenüber den Betreibern von größeren Gaststätten, die einen Nebenraum einrichten können.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge daher beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bremischen Nichtraucherschutzgesetzes vorzulegen, der eine Ausnahme vorsieht, nach der die Betreiber von Einraumkneipen das Rauchen in ihrer Gaststätte gestatten können, wenn außer dem Betreiber und volljährigen Familienmitgliedern des Betreibers keine weiteren Personen als Beschäftigte oder Selbstständige im laufenden Gastronomiebetrieb tätig sind und am Eingangsbereich deutlich sichtbar auf die Raucherlaubnis hingewiesen wird.

Dr. Rita Mohr-Lüllmann,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU